

DVZ-Telefonaktion Befreiung von der Umsatzsteuer

Gibt es bei der Umsatzsteuerbefreiung Möglichkeiten, im Vorfeld Rechtssicherheit herzustellen? Welche zivilrechtlichen Risiken und Chancen bestehen für Spediteure, Frachtführer und Lagerhalter? Antworten auf diese und andere Fragen gibt am 27. November Stefanie Tiede in der DVZ-Telefonaktion. Tiede hat sich in der Koblenzer Gimmler Unternehmensgruppe auf das Umsatzsteuerrecht in der Logistik spezialisiert. Die Tipps sind kostenlos. Namen werden in der Berichterstattung nicht genannt. Wer schon jetzt Fragen stellen möchte, kann sie an hector@dvz.de mailen. (hec)

Stefanie Tiede,
Ass. jur. Gimmler
Unternehmens-
gruppe, Koblenz



FOTO: GIMMLER

Donnerstag, 27.11.2014, von 11 bis 13 Uhr
Tel.: 0261/134 660

PWC zertifiziert Software zur Steuerbefreiung

GELANGENSBESTÄTIGUNG Die internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhousecoopers (PWC) hat die Visibility-Lösung des Softwarehauses AEB mit ihren Funktionen „Elektronische Gelangensbestätigung“ und „Versendungsprotokolle von Transportdienstleistern“ zertifiziert. Das teilte AEB mit. Die Software unterstützt Unternehmen dabei, innerhalb der EU Liefernachweise von Kunden elektronisch einzuholen und umsatzsteuerliche Nachweise gemäß gesetzlicher Vorgaben papierlos zu führen. Damit bleibt die Sendung umsatzsteuerfrei. Das System versendet dazu nach einer vorgegebenen Zeitspanne automatisiert eine E-Mail an den Kunden mit einem Link zu einem Onlinedialog, um die Gelangensbestätigung in elektronischer Form einzuholen. (hec)

www.aeb.de

1 Mio. EUR verschenkt

Urteil: Spediteure haften nicht kraft Gesetzes für die **Umsatzsteuerbefreiung**

Von **Stefanie Tiede**

Immer wieder führen Nachweispflichten für die Umsatzsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Warensendungen bei Lieferanten und Logistikunternehmen zu Problemen. Lieferungen aus Deutschland in das europäische Ausland werden vom Empfänger in seinem Heimatland versteuert. In Deutschland dagegen fällt keine Umsatzsteuer an, wenn der Lieferant nachweist, dass die gelieferte Ware tatsächlich in ein anderes EU-Land gelangt ist.

Doch das ist manchmal leichter gesagt als getan, wie ein Fall aus der Praxis zeigt. Das Landgericht Wiesbaden (Az.: 11 O 69/12 - rechtskräftig) urteilte, dass ein Spediteur, der auch Lagerhaltung betreibt, wegen fehlender Nachweise nicht haftet. Was war geschehen?

Bei einer Betriebsprüfung des Lieferanten hatte sich herausgestellt, dass in mehreren Fällen die erforderlichen Belege zum Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit nicht vorlagen. Das Finanzamt forderte daher eine Nachzahlung der Umsatzsteuer in Höhe von mehr als 1 Mio. EUR für eigentlich umsatzsteuerfreie Lieferungen. Der Lieferant verklagte den Lagerlogistiker.

Daran, dass die erforderlichen Nachweise dem Finanzamt nicht vorgelegt worden waren, bestand kein Zweifel. Der Lieferant forderte Freistellung durch den Lagerlogistiker. Dieser sei verpflichtet, die Nachweise zur Umsatzsteuerfreiheit zu erstellen oder zu beschaffen, erklärte der Lieferant.

Ist der Logistiker in der Nachweispflicht? Der Lieferant scheiterte mit seiner Forderung vor allem aus zwei Gründen:

- Zum einen hatte er versäumt, im Rahmen der Betriebsprüfung Nach-

weise nachzureichen. Dieses Versäumnis konnte nicht dem Lagerlogistiker zugerechnet werden. Galten einst die Buch- und Belegnachweise als materiellrechtliche Voraussetzungen für die Steuerbefreiung, handelt es sich mittlerweile nur mehr um formelle Voraussetzungen, die noch nachgereicht werden können. Mit dem Collée-Urteil vom 27. September 2007 (Rs. C-146/05) traf der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine Grundsatzentscheidung. Danach darf die Steuerfreiheit nicht versagt werden, weil die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig erbracht wurden. Das heißt in der Praxis: Buch- und Belegnachweise können entsprechend den objektiven Voraussetzungen nachgereicht, vervollständigt oder korrigiert werden.

■ Zum anderen fehlte es an einer wirksamen Übertragung der Nachweispflichten auf das Logistikunternehmen. Die Nachweisführung liegt grundsätzlich in der Verantwortung des liefernden Unternehmens, das Logistikunternehmen ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, Umsatzsteuer nachweise auszustellen oder zu beschaffen. Vertraglich besteht jedoch die Möglichkeit, die Nachweispflichten auf das Logistikunternehmen zu übertragen. Hier bezog sich die entsprechende Vertragsklausel jedoch nur auf das Versendungsgeschäft. Die strittigen Lieferungen waren als Ex-Works-Lieferungen vom Wortlaut des Vertrags nicht umfasst.

Für Logistikunternehmen bedeutet das: Wird vertraglich die Verpflichtung übernommen, Nachweise zu besorgen, sollte - schriftlich - klar gestellt werden, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen diese Verpflichtung nur

gelten kann. Die Übernahme der Verpflichtung durch langjährige Praxis kann Ursache für Nachweisschwierigkeiten und Streitigkeiten sein, die sich durch unmissverständliche und möglichst schriftliche Vereinbarungen vermeiden lassen.

Der Fall zeigt, wie wichtig es für Lieferanten und Logistikdienstleister ist, die Nachweispflichten zu kennen und vollständig zu erfüllen oder gegebenenfalls wirksam zu übertragen.

Rechtslage geändert

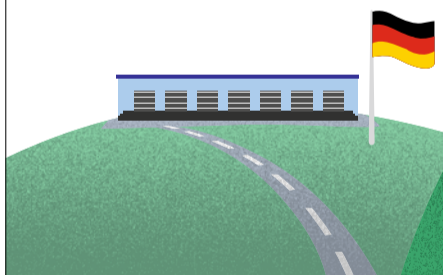
Am 1. Oktober 2013 sind durch die Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) neue Nachweispflichten für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in Kraft getreten (siehe Tabelle).

Welche Angaben die einzelnen Belege enthalten müssen und weitere Detailvoraussetzungen sind in der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (Paragrafen 17a ff) enthalten, im Umsatzsteueranwendungserlass (Abschnitt 6a UStAE) und in mehreren Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums.

Die Nachweisführung entsprechend der vorgenannten Vorschriften ist EU-rechtlich allerdings nicht zwingend. Die Gelangensbestätigung ist eine mögliche Form des Belegnachweises, mit dem die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für die Finanzverwaltung eindeutig und leicht nachprüfbar sind. Der Belegnachweis kann auch mittels anderer geeigneter Belege und Beweise geführt werden (Abschnitt 6a.2. Abs. 6 S. 4,7 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE). Wegen der Streitanzahl und der daraus resultierenden Steuerrisiken sollte nur in Ausnahmefällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Aufgrund hoher Missbrauchshäufigkeit wird der Nachweis der Steuerfreiheit auch in Zukunft Prüfungsschwerpunkt der Betriebsbeziehungsweise Umsatzsteuerprüfung bleiben. Es ist daher unvermeidlich, gegebenenfalls interne Prozesse umzustellen. (hec)

Stefanie Tiede Ass. jur., Gimmler Unternehmensgruppe, Koblenz



Nachweismöglichkeiten seit 1. Oktober 2013

		Gelangensbestätigung + Doppel der Rechnung	Alternative Nachweise ¹⁾	Zahlungsnachweis + vereinfachte Spediteurbescheinigung
Lieferung durch den Lieferanten	Werkverkehr	X		
	Logistikunternehmen	X	X	
Abholung durch den Abnehmer	Werkverkehr	X		X
	Logistikunternehmen	X	X	X

1) wie handelsrechtlicher Frachtbrief, Konnossement, Spediteurbescheinigung oder Tracking-and-tracing-Protokoll Quelle: Gimmler

ANZEIGE

Brennpunkt: Maritime Logistik

Herausforderungen erkennen und gemeinsam bewältigen

Als Referenten und Diskutanten werden u. a. teilnehmen:

Ole von Beust
Maritime LNG Plattform e.V.

Folker Hellmeyer
Chefvolkswirt/Chefanalyst
Financial Markets Bremer
Landesbank

Berlin, den 1. Dezember 2014

Neue Herausforderungen in der maritimen Logistik:

- Immer mehr Großcontainerschiffe laufen die Häfen an
- Verschärfte Emissionsgrenzwerte
- Neue Allianzen und Fusionen unter den Reedern
- LNG der Zukunftstreibstoff?

Gemeinsam können wir diese Herausforderung bewältigen:
+++ Am 01. Dezember 2014 in der Sitzungswoche des deutschen Bundestages +++

Seien Sie dabei und schaffen Sie gemeinsam mit den Akteuren der maritimen Logistik und Politik eine Plattform für einen sachlichen, lösungsorientierten Dialog.

JETZT ANMELDEN!
 Programm + Anmeldung:
www.dvz.de/mlg

Hauptsponsor

Medienpartner

Veranstalter